

**Beitrags- und Gebührenordnung  
der Tanzsportgemeinschaft Quirinus e.V. Neuss  
Stand 1. April 2026**

**§1 Allgemeines**

- 1.1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, Gebühren und Umlagen.
- 1.2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die Gebühren und Umlagen werden vom Vorstand beschlossen. Zur Beschlussfassung über Beiträge ist eine satzungsändernde Mehrheit erforderlich.
- 1.3. Für spezielle Angebote kann der Vorstand die Teilnehmergebühren festsetzen.

**§2 Höhe**

- 2.1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich:

2.1.1 für aktive Mitglieder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr € 20,00  
sowie aktive Mitglieder von 19-28 Jahren, die sich mit Nachweis vollzeitlich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder im Studium befinden. Ein entsprechender Nachweis ist halbjährlich vorzulegen.

2.1.2 Für Mitglieder ab 19 Jahre € 30,00

2.1.3 Passive Mitglieder € 10,00

- 2.2. Der Vorstand kann auf Antrag Mitgliedern fällige Beiträge aus sozialen Gründen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- 2.3. Mitglieder, die ihren Austritt erklären, haben den Beitrag bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft zu entrichten.

**§3 Zahlungsweise**

- 3.1. Die Beiträge werden jeweils im Voraus durch Bankeinzug erhoben, und zwar jeweils am Anfang des Quartals.
- 3.2. Mitglieder, bei denen Beiträge offen sind, haben diese innerhalb von vier Wochen auszugleichen. Für Mahnungen kann eine Mahngebühr bis zu 10,00 € erhoben werden. Das Mitglied trägt die von ihm zu verantwortenden Bankgebühren, z.B. bei Rückbelastungen nicht eingelöster Bankeinzugsbeträge.
- 3.3. Ein säumiges Mitglied kann vom Vorstand entsprechend den Satzungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Zahlung der Rückstände verpflichtet den Vorstand nicht, ein ausgeschlossenes Mitglied wieder aufzunehmen.

**§4 Aufnahmegebühr**

Bei Aufnahme wird eine Gebühr in Höhe von einem Monatsbeitrag erhoben.

**§5 Ersatz von Aufwendungen**

Aufwendungen, die der Verein im Interesse einzelner Mitglieder macht, sind von diesen unverzüglich zu erstatten.

## **§6 Vereinsarbeit/Ablösebetrag**

- 6.1. Jedes aktive Mitglied ist von dem Kalenderjahr, in dem es 16 Jahre alt wird, bis zu dem Kalenderjahr, in dem es 67 Jahre alt wird, verpflichtet, auf Aufforderung (Aushang) Vereinsarbeit zu leisten. Vereinsarbeit ist insbesondere:
- Vorstandsarbeit
  - Wertungsrichtertätigkeit, Trainertätigkeit
  - Geld- und Sachspenden
  - Arbeit am Clubheim
  - Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen
  - Vorschläge für weitere Vereinsarbeit können durch den Vorstand anerkannt werden
- 6.2. Die Termine zur Vereinsarbeit werden vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben.
- 6.3. Soweit die Möglichkeit hierzu geboten wird, beträgt die Mindeststundenzahl 6 Stunden pro Jahr. Es werden nur die Helferstunden berücksichtigt, die vom Verantwortlichen in einer Helferliste bestätigt wurden. Von aktiven Mitgliedern, die nicht das volle Geschäftsjahr (Kalenderjahr) Mitglied sind, sind für jeden Monat 6/12, also eine halbe Stunde, zu leisten.
- 6.4. Jedes Mitglied darf mehr als die verpflichtenden Stunden Vereinsarbeit leisten. Von diesen zusätzlich geleisteten Stunden können maximal 6 Stunden pro Jahr auf andere Mitglieder übertragen werden. Dieser Wunsch ist dem zuständigen Vorstandsmitglied von Seiten des übertragenden Mitglieds rechtzeitig mitzuteilen.
- 6.5. Als Helferpauschale werden jährlich 2 x 45 €, jeweils zum Halbjahresende, eingezogen. Pro geleistete verpflichtende Stunde Vereinsarbeit reduziert sich dieser Betrag um 15 €. Zum Ende eines jeden Kalenderjahres werden zu viel abgebuchte Beträge zurückerstattet.

## **§7 Parkettgeld**

Das Parkettgeld beträgt 2,50 €/Person/Stunde (z. B. für Privatstunden clubeigener Trainer an Fremdpaare).

## **§8 Gasttraining Turnier- und Breitensportgruppen**

Gäste dürfen auf Anfrage am geleiteten Gruppentraining teilnehmen, ohne Mitglied der TSG zu sein. Die Gebühr beträgt 10,00 €/Person bzw. 15,00 €/Tanzpaar (Tagestarif pro Trainer\*in) und ist an die/den Trainer\*in zu zahlen. Die Anzahl der Einheiten pro Jahr ist dabei auf 10 Einheiten begrenzt. Das Probetraining ist von dieser Regelung ausgenommen.